

Geschäftsordnung/LAG-HEP

§ 1

Die Schulleiter/innen der Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege und Heilerziehungshilfe in Baden – Württemberg bilden eine Landesarbeitsgemeinschaft (LAG).

§ 2

Aufgaben

- (1) Zusammenarbeit der Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege und Heilerziehungshilfe in Baden – Württemberg, Erfahrungsaustausch sowie Weiterentwicklung der Ausbildungen und der Berufsbilder.
- (2) Zusammenarbeit mit den Schulträgern sowie die Vertretung der Interessen der Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege und Heilerziehungshilfe in Baden – Württemberg auf Landes- und Bezirksebene.
- (3) Kontakte zu Verbänden und Selbsthilfegruppen, insbesondere dem Berufsverband der Heilerziehungspfleger/innen und Heilerziehungshelfer/innen in Baden – Württemberg e.V., den Diakonischen Werken Württemberg und Baden, den Caritasverbänden der Diözesen Freiburg und Rottenburg Stuttgart, der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., dem Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und Soziale Arbeit e.V. und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.
- (4) Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ausbildungsstätten für Heilerziehungspflege und Heilerziehung in Deutschland (BAG HEP).
- (5) Vertretung der Ausbildungen und der Berufsbilder in der Öffentlichkeit.
- (6) Zur Behandlung besonderer Aufgaben kann die Landesarbeitsgemeinschaft Ausschüsse bilden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder mit Stimmberechtigung sind staatlich anerkannte Ersatzschulen in Baden-Württemberg: Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege sowie Berufsfachschulen für Heilerziehungshilfe. Sie werden durch Schulleiter/-innen repräsentiert. Die Vertretung der Schulleiter/-innen ist möglich.
- (2) Gehören mehrere Fachschulen/Standorte einem Träger an und oder unterstehen sie einer gemeinsamen Geschäftsführung, so entscheiden sie, ob sie eine oder mehrere Mitgliedschaften in der LAG HEP beantragen. Jedes eigenständige Mitglied übernimmt alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der LAG HEP.

(3) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Antrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Schulleiter/innen oder deren Vertreter/innen diesem Antrag zustimmen.

(4) Mitglied ohne Stimmberechtigung ist

Ein/e Vertreter/in des Berufsverbandes der Heilerziehungspfleger/innen und Heilerziehungshelfer/innen in Baden-Württemberg.

§ 4 Vorstand

(1) Der/die Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen werden von den Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter/innen.

(2) Stellvertreter/innen werden in einem getrennten Wahlgang gewählt.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor, lädt ein und leitet sie. Er vertritt die Interessen der Landesarbeitsgemeinschaft nach außen und achtet auf die Einhaltung getroffener Vereinbarungen.

§ 5 Beirat

Die Fachschulen der Regierungsbezirke benennen jeweils einen/eine Sprecher/in. Die Sprecher/innen bilden einen Beirat und unterstützen auf Anfrage den Vorstand.

§ 6 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft erfolgen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Vorschläge zur Tagesordnung sind bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen.

(3) Der Vorstand verschickt die Einladung zusammen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Dringlichkeitsanträge können noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Ihre Behandlung erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Anträge gelten als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(5) Die Sitzungen der Landesarbeitsgesellschaft sind nicht öffentlich.

(6) Über die Sitzung wird zeitnah ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 und 3 zugeleitet wird. Die Mitglieder führen in festgelegter Reihenfolge das Protokoll.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind nach §6 (2) bekannt zu machen und bedürfen der Zustimmung gemäß §6 (4) Satz 1 von 3/4 der anwesenden Mitglieder gem. §3 Abs. 1.

Beschlossen in der LAG-Sitzung am 19. März 2013 in Weckelweiler